

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaft stehenden Republicken, die französische ausgenommen, von den Pfarrämtern ausgeschlossen, so daß er mit vielen andern, diesem Gesetze zufolge, seine Pfarrstelle und das cisalpinische Gebiet hat verlassen müssen.

Er bittet also, daß die helvetische Regierung sich bey der cisalpinischen um Erlangung der Reciprocität verwende, d. i., daß die helvetischen Geistlichen in Cisalpinien, so wie die cisalpinischen in Helvetien gleiche Rechte genießen können; und im Fall der Weigerung von Seite Cisalpinien, daß in Helvetien ein gleiches Gesetz gemacht werde, das die cisalpinischen Geistlichen von den Aemtern ausschließt, damit die inländischen vor den ausländischen Geistlichen unterhalten werden.

Ob schon die Bittschrift weder gestempelt noch visirt ist, so glaubt doch Ihre Vet. Commission, in Rücksicht ihres Inhalts, unmaßgeblich darauf antragen zu müssen, dieselbe an die Vollziehung zu überweisen, in dem es wichtig seyn kann, den Vollziehungsrath über diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. Zu dem ist es möglich, daß der Bittsteller durch seinen Aufenthalt außer der Republik, das Gesetz über die Förmlichkeiten der Bittschriften, nicht habe wissen können. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Gestohlene Briefe von und über Männer, Weiber, Priester und Soldaten aus der Revolutionszeit in Helvetien. Mit einem Kupfer von Schellenberg. 8. St. Gallen 1801, bey Hausknecht, und in Comm. bey Suprian in Leipzig. S. 368.

Die neuen Verhältnisse, die Charakterentwicklungen, und die Mißstimmungen, welche die Militäreinquartierungen in Helvetien, seit drey Jahren ins häusliche, und zumal ins ehliche Leben brachten, sind der eigentliche Gegenstand dieser, von einem Satyr auf der Post gestohlenen, und an den Herausgeber zum Abschreiben übergebenen Briefe. Dieser, der sich erst vor der gestohlenen Waare freuzigt, schließt dann mit dem gehörnten Vorkussfuß ein Verkommniß, mittels dessen er nur die Hälfte der Briefe nach eigener Auswahl abschreiben darf; da uns nun der Abschreiber ein gutmüthiger Tropf zu seyn scheint, so wollen wir glauben, daß wir es ihm zu verdanken haben, wamm in der Sammlung gerade keine Wüstlinge zum Vorschein kommen, und das Buch dadurch für die Sittlichkeit ganz ungefährlich wird; da-

für aber bringen wir es daß auch auf seine Rechnung, waß er die, von tieferer Menschen- und Frauen-Kritik und von feinerer Beobachtungskunst zeugenden Briefe, ebenfalls wegließ, und der goldenen Mittelmaßigkeit huldigte. Hin und wieder finden sich dann doch noch ganz hübsche Sachen, z. B. der Brief der Mad. B. an Mad. A. (S. 40) aus dem wir einige Stellen ausheben wollen:

„Zuerst von deinem Spott, den du über mein heiliges Nonnenleben so reichlich ausgegossen hast; und da muß ich dir vor allem aus sagen, daß die Pfeile desselben mich gar nicht berührt haben, und daß du dir eine völlig irrige Vorstellung von meiner Lebensart hast beybringen lassen. Wer sollte das auch wohl ein Nonnenleben heißen können, wenn ein Weib den Tag über den Hausgeschäften obliegt, oder sich mit den Kindern zu schaffen macht, oder in einem Buche liest, oder auf dem Clavier klopert, oder mit ihrem Manne dahlet, oder den Diensthoten ihre hohen und allerhöchsten Befehle ertheilt, und einen guten Theil der Abende in Gesellschaft zubringt, und wohl gar in Concerten und auf Bällen sich einfindet? Wahr ist es, zu Hause lasse ich mich in meiner gewohnten Lebensweise durch keine Einquartierung stören. Ich betrachte die Offiziers die bey uns logiren, als Tischgänger, denen ich mit geziemender Höflichkeit besser oder schlechter aufwarte, so wie es mir ihr Rang und ihr Charakter zu ersodern scheint; aber als Hausfreunde oder Courtisane mag ich sie nicht auf dem Halie haben. Nach deiner Aeußerung sollen es edle oder gar heilige Gestaltungen seyn, die aus meiner Lebensweise hervorleuchten. Das ist entweder Ernst oder Spott. Im ersten Fall würdest du mir eine Ehre erweisen, die mir nicht gebührt: Im zweyten Fall hättest du sehr neben das Ziel geschossen; denn ich muß dir bekennen, daß der Grund meines Verhaltens, in mancherley, vielleicht sehr tadelnswerthen Fehlern liegt, die man größtentheils nicht weniger lächerlich findet, als diejenigen, woüber du gespottet hast.“

„Aus altfränkischer Steifigkeit würde ich glauben den Wohlstand und gute Sitten zu beleidigen, wenn sich ein Militäremann einen Tag um den andern Stundenlang bey mir allein aufhalten würde. Aus Frömmelichkeit vermeide ich den Schein des Bösen, um meinem Manne kein Aergerniß und meinen Hausgenossen kein schlimmes Beyspiel zu geben. Aus Liebe zur Bequemlichkeit hasse ich das Lästige der Courtisanerie. Aus Stumpfsinn finde ich das Hoffren und alle Pöblichkeiten desselben abgeschmackt und langweilig. Aus Mangel an Selbstvertrauen fürchte ich die Gefahr. Aus Blödigkeit und Bierrey-

Scheue ich die Zudringlichkeit. Aus altgroßmütterlicher Einfachheit halte ich es für mich und meine Kinder nothwendig und zuträglich, vor den soldatischen Manieren und Sitten in dem Innern meines Hauses die Thüre zu schließen. Aus Eigenliebe halte ich mich für etwas so Wichtiges und Vornehmes, daß ich es weit unter meiner Würde finde, irgend einem Offizier, und wäre es auch der General en Chef, zu einem Spielzeuge zu dienen. Aus Stolz dünke ich mich auf dem Throne meines Hauswesens eine Königin zu seyn, vor welcher keinem Fremden ohne gebührenden Respekt zu erscheinen erlaubt ist. Aus Eigendünkel und Selbstgefälligkeit glaube ich allein und im Bickel meines Hauswesens etwas viel Klügeres und Besseres denken und thun zu können, als in dem einsamen Umgange mit einem Officier zu lernen seyn möchte. Aus übermäßiger Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit könnt' ich's nicht ausstehen, wenn ich von so einem zudringlichen Monsieur in meinem gewöhnlichen Seyn und Thun, Leben und Weben gehemmt und gestört würde; wenn er mir gar darein schwätze, mich bekritle und unterrichte, über mein Thun und Lassen raisonniren, und über dieses und jenes Auskunft und Rechenschaft verlangen wollte. Ich kann mir nichts erbärmlicheres denken als ein Weib, welches einem Offizier zur Beichte sitzt. Aus Eigensinn hänge ich so fest an meiner Lebensart, daß selbst mein Mann mich zu keiner Aenderung bereden könnte.“

Ueber ein Abderitensfieber, welches in gewissen Städten unter dem weiblichen Geschlechte füraus, epidemisch herrschte und noch herrscht, finden sich S. 281 und folg. einige ganz gute Bemerkungen. „Die Franzosen mag eine solche Kranke noch wohl leiden, dagegen sind sie große Feindinnen der neuen Regierung und aller Patrioten; denn ihr Vater ist Landvogt gewesen, ihr älterer Bruder ein Mitglied des Raths, ihr jüngerer ein Kanzlist mit schönen Anwartschaften, ihr Schwager Zunftmeister, und ich Gerichtsherr. Zwar haben sich die Ehrentitel ihres Herren Papa's und ihrer Herren Brüder, so wie ihrer übrigen beamteten Herren Vettern und Bekannten im Umlauf erhalten, und gelten immer noch so viel als die französischen Assignats; sie hat es sich aber in den Kopf gesetzt, daß dieselben ihren alten vollgültigen Werth wieder bekommen müssen, u. s. w.“

Lettres sur l'Helvétie. (als Motto der 3te Art. des Friedens von Lunéville) 8. Zurich. 1801. S. 38.

Dies ist das Original der Briefe eines Schweizer's an einen russischen Offizier, die der Republikaner aus der

Handschrift zu übersetzen angefangen hat, und deren Fortsetzung nächstens folgen wird.

Auf die der Regierung gemachte Anzeige, daß der Statthalter des Cantons Bern den Verkauf der neulich erschienenen Schrift, betitelt: Prüfung der Gründe für und wider das Einheitssystem und den Föderalismus in der Schweiz (Vergl. S. 10), einstweilen verboten habe, hat der Volk. Rath in Betracht, daß dieselbe gar nicht geeignet sey, der guten Sache und der öffentlichen Meinung zu schaden, den Befehl ertheilt, das Verbot des Statthalters aufzuheben und dem Verlaufe der Schrift keine fernere Hindernisse entgegenzusetzen.

Be richti g u n g.

In der helvetischen Zeitung N. 15. S. 59 steht folgende Anzeige: „Bern. Es muß den Freunden der Religion sehr wohl thun, zu wissen, daß den Religionsdienern im Canton Bern, die gleich andern Staatsbeamten einen starken Besoldungsrußstand hatten, mit Hintansetzung dieser, abermals eine beträchtliche Summe abgetragen worden ist. Ein jedweder von ihnen erhielt neulich wieder nach Verhältniß 5, 6, 7, bis 800 Franken.“ Zur Beleuchtung und Berichtigung dieser Anzeige, mögen folgende Thatfachen dienen:

1. Die höchste Summe, welche die Religionslehrer im Canton Bern lezthin erhielten, belauft sich nicht auf 800 Franken.

2. Die Summe die sie erhielten, beträgt im Durchschnitt 400 Franken. Mehrere erhielten nicht einmal 100 Franken.

3. Diese Summe ist ein Theil ihrer durch die getroffenen Einrichtungen größtentheils sehr verminderten gerechten Besoldungsanforderung für das Jahr 1799.

4. Auf die Bezahlung dieser gerechten Anforderung mußten die Religionslehrer im Canton Bern, unter deren mehrere mittellose Väter zahlreicher Kinder sind, wenigstens 14 Monate warten. — Ich frage nun, ob dieses den Freunden der Religion wohl thun müsse? Ob das dem Einsender obiger Anzeige wirklich wohl thue? und bemerke nur noch, daß die Bezahlung dieser Schuld nur in dem Falle eine Hintansetzung der andern Staatsbeamten genannt werden kann, wenn man annimmt, daß alles Geld in der ganzen Republik ihnen von Rechtswegen zufließen solle.

(Sign.) W a g n e r, Gymnasialarcha Mitgl.
des Entschädigungs-Comité
für den Canton Bern.